

301061/115

Satzung zur Stärkung der Innovation im Seltersweg.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen,
2. den Erlebniswert durch trendorientierte Aktionen und Veranstaltungen zu erhöhen,
3. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
4. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbemieten zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen,
2. Aufwertung von Veranstaltungen, um den Besuch des Selterswegs für das Zielpublikum interessanter zu gestalten,
3. Aufwertung der Imagewerbung, um die Leitidee des „Boulevards der Marken“ nachhaltig zu verankern,
4. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
5. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 4.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der BID Seltersweg e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

- (1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben von den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt von Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 6,35 %.
- (4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird in fünf gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 12.500 € Er wird im Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und in fünf gleichen Teilbeträgen einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer.

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Gießen, den

Rausch

Stadtrat